17/6/7

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

13. Juni 1958. Nr. 2922.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 837 vom 17. Februar 1956 die Einwohnergemeinde Selzach verhalten, für die Durchgangsstrasse Nr. 5 einen Bebauungsplan aufzulegen, der erlaubt, diese wichtige und viel befahrene Strasse so auszubauen, dass sie grösstmögliche Verkehrssicherheit bietet. Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 6, Mai 1957 zu den gegen den regierungsrätlichen Verhaltensbeschluss eingereichten Beschwerden Stellung genommen und die Entscheide gefällt. Die Beschwerden sind, soweit sie gutgeheissen wurden, in den vorliegenden Plänen entsprechend berücksichtigt. Die restlichen Rekurse konnten infolge Rückzuges als erledigt abgeschrieben werden. Anschliessend hat die Einwohnergemeinde Selzach den Strassen- und Baulinienplan längs dieser Strasse mit neuen Unterführungsstrassen und ihren Anschlüssen in der Zeit vom 31. Mai - 29.Juni 1957 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Planauflage sind 12 Einsprachen eingegangen, die alle gütlich erledigt werden konnten. Es bestehen heute lediglich noch Differenzen inbezug auf die Höhe der Landentschädigungen, deren Ausmittlung in streitigen Fällen nach § 17 des kantonalen Baugesetzes durch die kantonale Schatzungskommission vorzunehmen ist. Die Gemeindeversammlung genehmigte den erwähnten Strassen- und Baulinienplan am 18. November 1957, nachdem die Entscheide des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung nicht weitergezogen wurden. Die Gemeinde Selzach unterbreitet den Bebauungsplan dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Das Auflageverfahren und die Behandlung der Einsprachen sind unter Beachtung der Verfahrensvorschriften des kantonalen Baugesetzes durchgeführt worden. Auch materiell ist dem vorliegenden Bebauungsplan zuzustimmen.

Es wird

beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeinde Selzach am 18. November 1957 beschlossene Strassen- und Baulinienplan längs der Durchgangsstrasse Nr. 5 mit neuen Unterführungen sowie ihren Anschlüssen wird genehmigt.

ad. A. In Kartei registrieren

13161 - 34500

2. Frühere, mit den neuen Strassen- und Baulinienplänen in Widerspruch stehende Bebauungspläne gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 20.--
Publikationskosten " 14.--

Fr. 34.-- (der Gemeinde Selzach im Konto-Korrent zu belasten).

Staatskanzlei Nr. 506.

Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid

Bau-Departement, Akten Nr. 18/4, (3).
Kant. Tiefbauamt, mit genehmigten Plänen (2).
Kant. Hochbauamt, " " " (2).
Kreisbauamt I, " " "
Kant. Strassenbau-Inspektorat, mit Akten.
Kant. Finanzverwaltung (2).
Amtschreiberei Lebern, Solothurn, mit genehmigten Plänen.
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Selzach, mit genehmigten Plänen.
Baukommission der Einwohnergemeinde Selzach.
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs).